

Veröffentlicht am 15.03.2012



Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Nord des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64) wird verordnet:

### § 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 137/29, 140 und 141/6, Flur 1, Gemarkung Westerholz, gelegenen Brunnen I bis V für das Wasserwerk Nord, Westerholz, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt in 27356 Rotenburg (Wümme).

### § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Westerholz, Borchel, Abbendorf, Hetzwege, Wittkopsbostel und Hesedorf.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
  - a. Begrenzung der Schutzzone I:
     Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen

vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b. Begrenzung der Schutzzone II:

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

c. Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III beginnt im Norden in der Gemarkung Abbendorf, Richtung Osten durch die Gemarkung Hetzwege in die Gemarkung Wittkopsbostel. Von dort südlich durch die Gemarkung Hetzwege in die Gemarkung Westerholz, dann westlich in die Gemarkung Borchel und von dort nördlich verlaufend, die Gemarkung Hesedorf anschneident, durch die Gemarkung Borchel in die Gemarkung Abbendorf zum nördlichen Ausgangspunkt.

- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtkarte (Anlage) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Scheeßel und Gyhum.

Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende der Grenzlinie in Sichtweite deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

# § 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Schutzzone
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

<u>Abwasser</u>		_			
			Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einle	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			ША	III B
1.1	ckersch ins Gru	ken von Abwasser über Schluckbrunnen, Si- nächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ndwasser	V	V	V
1.2	grund u	n und Versickern von Abwasser in den Unter- unterhalb der belebten Bodenzone			
	1.2.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
	1.2.2	Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrs- flächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
	1.2.3	Niederschlagswasser von Dachflächen aus un- beschichteten Metallen	V	V	V
	1.2.4	Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3	Verries	eln oder Versickern von Abwasser über die be-			
		odenzone			
	1.3.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
	1.3.2	Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
	1.3.3	Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleich-			
		baren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Nieder- schlagswasser	V	G	G
	1.3.4	Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
	1.3.5	Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2. Abwa	asserkan	äle und Abwasserleitungen	V	G	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
<ol> <li>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausge- nommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 25 WHG in Verbin- dung mit § 32 NWG</li> </ol>	V	G	G
Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehand- lungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
<ol><li>Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung</li></ol>	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenb	au		
Edita dila i orotwirtoonari alia Erwerbogartenbe	Zone II	Zone	Zone
7. Aufbringen von Mist jeder Art (z.B. Stallmist, Geflügelmist)	Lone II	III A	III B
auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	der le Hauptfr zum 31. V begin am 16. wenn ei schenfru Winterr	er Ernte etzten ucht bis Januar; nnt erst Sept., ne Zwi- icht oder aps an- t wird.
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind		G	G
<ol> <li>Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außer- halb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvor- richtung</li> </ol>	V	V	V
<ol> <li>Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gar- tenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbau- betrieben</li> </ol>	V	G	G
<ol> <li>Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.</li> </ol>	V	٧	V
<ol> <li>Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen</li> </ol>	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

Wa	sserge	<u>fährdende Stoffe</u>			
			Zone II	Zone III A	Zone III B
14.	Abs. 3 V hältniss lich ist *mit Aus	g mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62, VHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Been, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht mögsnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbesttung aufgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmit-	V	V*	V*
	teln				
15.		zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. os. 3 WHG	V	-	-
16.		rn wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 VHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerver-	V	-	-
17.		rn wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 VHG in Feldleitungen	V	G	G
<u>Ab</u>	fall, ba	uliche Anlagen, Sondernutzungen	_	_	-
			Zone	7nne	/one
			Zone II	Zone III A	Zone III B
18.	18.1	Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen			
18.	_	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1	II	III A	III B
18.	18.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern	II V	III A V	III B
	18.1 18.2 18.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BlmSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit	II V V	<b>III A</b>	V V
19.	18.1 18.2 18.3 Errichtu	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BlmSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung ung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen anlagen und Autowrackplätze		VVVG	V V G
19.	18.1 18.2 18.3 Errichtu	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BlmSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung		VVVG	V V G
19.	18.1 18.2 18.3 Errichtu	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BlmSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung ung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen anlagen und Autowrackplätze Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrack-		VVVGG	V V G G
19.	18.1 18.2 18.3 Errichtu Schrotta 20.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BlmSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung ung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen anlagen und Autowrackplätze  Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)  Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wasser-		V V G V	V V G G

21.	nahme	n oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Aus- von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Neben- e) als Einzelbebauung	Zone II V	Zone III A G	Zone III B G
22.	Bauen v 22.1	von Straßen soweit die Maßnahmen nicht den "Richtlinien für bau- technische Maßnahmen an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fas- sung)" entsprechen	V	V	V
	22.2	Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motor- fahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plät- zen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gül- tigen Fassung	V	-	-
	22.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-	-
23.	Bahnan 23.1	lagen Bau von Bahnlinien	V	G	G
	23.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterum- schlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
24.		dung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- ndschaftsbau, wenn diese Materialien auswaschbare wassergefähr- dende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V
	24.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemein- schaft Abfall: "Anforderungen an die stoffliche Ver- wertung von mineralischen Abfällen") einhalten	V	G	G
25.		n Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflä- es Luftverkehrs	V	V	V
26.	Bau vo plätzen	n militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungs-	V	V	V
27.	oder äh	hrung von Manövern oder Übungen von Streitkräften nlichen Organisationen,		.,	
	27.1	soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 ent- sprechen	V	V	V
	27.2	soweit die Anforderungen des DVGW-Merkblatt W 106 eingehalten werden	V	G	G

			Zone II	Zone III A	Zone III B
	Freizeiteinrichtungen, vo dingt erhöhten Grundwas	rweiterung von Sport- oder n denen keine nutzungsbe- ssergefährdungen ausgehen adeanstalten, Fußballplätze,	V	G	G
	28.2 Bau oder wesentliche E Freizeiteinrichtungen, von erhöhte Grundwasserger Tontaubenschießstände, Handfeuerwaffen, Rennt sowie Durchführen von	rweiterung von Sport- oder on denen nutzungsbedingt fährdungen ausgehen (z.B. sonstige Schießstände für bahnen für den Motorsport) Motorsportveranstaltungen ugelassenen Verkehrswege	V	V	V
:		, Volksfesten oder sonstigen Berhalb dafür vorgesehener	V	G	G
	Einrichtung oder wesentliche Erw lonien	veiterung von Kleingartenko-	V	G	G
	Friedhöfe 30.1 Neuanlegen von Friedhöf	en	V	V	٧
;	30.2 Erweitern von Friedhöfen		V	V	G
	Vergraben oder Ablagern von Tie len, ausgenommen geringe Stüc Rahmen der jagdlichen Praxis		V	V	V
	Anlagen oder wesentliches Änder	n von Fischteichen	\	0	0
	<ul><li>32.1 gedichtete Anlagen</li><li>32.2 ungedichtete Anlagen</li></ul>		V V	G V	G V
<u>Bod</u>	<u>leneingriffe</u>				
:	Arbeiten, die so tief in den Bode se), dass sie sich unmittelbar og gung, die Höhe oder die Bescha auswirken können	der mittelbar auf die Bewe-	V	G	G
	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse serüberdeckung auf Dauer vermir		V	G	G
	LAGA M 20 (Mitteilung	die Anforderungen nach der Länderarbeitsgemein- ngen an die stoffliche Ver-	V	V	V

			Zone II	Zone III A	Zone III B
	35.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemein- schaft Abfall: "Anforderungen an die stoffliche Ver- wertung von mineralischen Abfällen") einhalten	V	G	G
3	_	n und Maßnahmen des Bergbaus (einschl. hydraulic- ng) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	G	G
3	7. Durchf	ühren von Sprengungen	V	G	G
3		gen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversor- von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
3		menutzung und andere geothermische Anlagen rdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

# § 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

# § 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

### § 7

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungsund Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

#### § 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

# § 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk "Nord" des Wasserversorgungsverbandes für den Landkreis Rotenburg vom 25. September 1978 (Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 02.11.1978) außer Kraft.

Rotenburg/Wümme, 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat

gez.

(Luttmann)

